ZBB 2001, 379

BGB § 328

Zur Haftung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für ein Gutachten, das sie im Verfahren zur Erteilung einer Vollbankerlaubnis dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen erstattet hat

BGH, Urt. v. 26.06.2001 – X ZR 231/99 (OLG Frankfurt/M.), DB 2001, 2090 = WM 2001, 1428

Amtlicher Leitsatz:

In die Schutzwirkung eines Vertrages, durch den eine Behörde im Rahmen der ihr im öffentlichen Interesse obliegenden Verwaltungsaufgaben einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, ist der von der dadurch vorbereiteten Verwaltungsentscheidung möglicherweise betroffene Dritte nicht ohne weiteres einbezogen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG